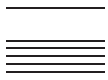


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
12.1	Erträge aus rückkauffähiger Kapitalversicherung (Lebensversicherung) mit Einmalprämie	3
12.1.1	Begriff und Unterscheidung Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen	3
12.1.2	Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen	3
12.1.3	Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen	3
12.1.4	Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen	4

12.1 Erträge aus rückkauffähiger Kapitalversicherung (Lebensversicherung) mit Einmalprämie

12.1.1 Begriff und Unterscheidung Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen

Bei den rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie handelt es sich um Versicherungsprodukte, bei welchen die gesamte Prämie statt in jährlichen Raten bereits zu Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages einbezahlt wird. Es ist zu unterscheiden zwischen rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die der Vorsorge dienen und solchen, die nicht der Vorsorge dienen.

Hinweis:

Bei der Auszahlung der Versicherungsleistung kann der Versicherungsnehmer zwischen Kapital und Rentenleistung wählen. Wählt er statt der Kapitalauszahlung eine Rente, erfolgt dies in der Regel auf Grund eines neuabgeschlossenen Rentenvertrags. Es gibt die Möglichkeit einen Rentenvertrag auf Zeit oder auf Lebzeiten abzuschliessen. Zur Besteuerung siehe § 21 StG (Einkünfte aus Vorsorge).

12.1.2 Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen

Ausbezahlte Beträge aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf sind steuerfrei, wenn sie der Vorsorge dienen (§ 19 Bst. a StG und Art. 20 Bst. a DBG).

Der Vorsorge dienen Versicherungen, wenn

- die Auszahlung nach dem vollendeten 60. Altersjahr erfolgt,
- das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre bestand,
- der Vertrag vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen wird.

Damit eine Kapitalversicherung der Vorsorge dient, muss auch ein Risikokapital bei Todesfall mitversichert sein.

Für Versicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 1.1.1999 müssen die drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

Versicherungen mit Vertragsabschluss vor dem 1.1.1999 sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern steuerfrei (§ 236 StG).

Bei der direkten Bundessteuer müssen die Versicherungen mit Vertragsabschluss vom 1.1.1994 bis 31.12.1998 die ersten beiden Bedingungen kumulativ erfüllen, damit sie steuerfrei bleiben (Art. 205 a Abs. 2 DBG).

Stirbt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Police ist das ausbezahlte Todesfallkapital steuerfrei.

Damit eine Kapitalversicherung der Vorsorge dient, muss auch ein Risikokapital bei Todesfall versichert sein. Es darf sich also nicht um reine Sparversicherungen bzw. um verkappte Anlagegeschäfte handeln. Solche «Versicherungsprodukte» werden von ausländischen Gesellschaften vor allem aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus Deutschland angeboten.

12.1.3 Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen

Vermögensanfälle aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind nur im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbar.

Besteuert wird die Differenz zwischen der vom Versicherungsnehmer eingezahlten Einmalprämie und der

ausbezahlten Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteile). Eine privilegierte Besteuerung ist nicht möglich.

12.1.4 Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen

A. Rückkaufsfähige Versicherung mit periodischen Prämien

B. Rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie

C. Nicht rückkaufsfähige Versicherung (Risikoversicherung)

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Lebensversicherungen		
A. Rückkaufsfähige Versicherung mit periodischen Prämien (Gemischte Versicherung, nicht aus Säule 2 + 3 a)		
Kapitalleistung		
– Tod – Alter – Rückkauf	Steuerfrei (§ 23 Bst. d StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG)
B. Rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie (nicht aus Säule 2 + 3 a)		
Kapitalleistungen		
– Tod / Invalidität	Steuerfrei (§§ 23 Bst. d + 19 Bst. a StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b + 20 Abs. 1 Bst. a DBG)
– Alter / Rückkauf		
Abschluss der Kapitalversicherung	Auszahlungszeitpunkt:	
	2001 und später	2001 und später
Vor dem 1. Januar 1994	Steuerfrei (§ 236 StG)	Steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat. (Art. 205 a Abs. 1 DBG)

Tabelle: Steuerbarkeit von Leistungen aus Lebensversicherungen		
Vom 1.1.1994 bis 31.12.1998	Steuerfrei (§ 236 StG)	Steuerfrei, sofern bei Auszahlung kumulativ erfüllt sind: – min. 5-jährige Laufzeit – Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr (Art. 205 a Abs. 2 DBG)
Ab 1. Januar 1999	Steuerbar (§ 19 Bst. a StG) Steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend. Als der Vorsorge dienend gilt eine Kapitalversicherung, sofern bei der Auszahlung kumulativ erfüllt sind: – min. 5-jährige Laufzeit; – Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr; – Begründung des Vertragsverhältnisses vor dem 66. Altersjahr.	Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) Steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend. Als der Vorsorge dienend gilt eine Kapitalversicherung, sofern bei der Auszahlung kumulativ erfüllt sind: – min. 5-jährige Laufzeit; – Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr. – Begründung des Vertragsverhältnisses vor dem 66. Altersjahr.
C. Nicht rückkaufsfähige Versicherungen (Risikoversicherung)		
Kapitalleistungen		
– Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
Rente		
– Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. b)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)